



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 14.12.2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird. Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2028, LGBl. Nr. 3/2018 idgF. LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Eitzing erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idgF. LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: 10 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 10 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Margot Zahrer

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 15.12.2023 vZ

Abgenommen am: 10.01.2024 vZ